



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der EASY SOFTWARE AG und der EASY-Gruppe

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendbares Recht, EASY-GRUPPE

Auf die unter Einbeziehung der folgenden Vertragsbedingungen geschlossenen Verträge, ihr Zustandekommen, ihre Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung sowie auf alle weiteren zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden auf die gesamte EASY-Gruppe Anwendung, zu der die EASY SOFTWARE AG, Mülheim an der Ruhr, die EASY SOFTWARE Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, die EASY Enterprise Services GmbH und die EASY Mobile Service GmbH, beide Mülheim an der Ruhr, gehören.

§ 2 Geltung der Vertragsbedingungen

2.1 Neben diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden je nach abgeschlossenem Vertragstyp und Vereinbarung der Parteien folgende, weitere Vertragsbedingungen der EASY SOFTWARE AG (nachfolgend als EASY bezeichnet) in einen Vertrag einbezogen:

2.1.1 Kaufverträge:

- Allgemeine Einkaufsbedingungen der EASY für den Kauf von Waren (AEB-K) (Teil A der AEB)

2.1.2 Werk-, Dienst-, Geschäftsbesorgungs- und ähnliche Verträge:

- Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen (AEB-DL/W) (Teil B der AEB)

Die Einbeziehung der weiteren Vertragsbestandteile sowie die Festlegung ihrer Rangfolge ist den jeweiligen vertragstypenspezifischen Regelungen vorbehalten.

2.2 Soweit nicht anders vereinbart, werden Vertragsbestandteile jeweils die bei Vertragsabschluss gültigen, aktuellsten Fassungen dieser Vertragsbedingungen sowie der EASY Code of Conduct. Sind die Vertragsbedingungen einschließlich des EASY Code of Conducts dem Angebot bzw. der Auftragserteilung nicht beigelegt, können sie bezogen werden über:

- Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB): www.easy.de/aeb
- EASY Code of Conduct: www.easy.de/coc.

2.3 Alle vorgenannten Vertragsbedingungen gelten nur für zwischen einem Unternehmer gemäß § 310 Abs. 1 BGB und EASY abgeschlossene Verträge und sonstige Rechtsbeziehungen von EASY mit diesem Unternehmen. Sie gelten ferner für Verträge und Rechtsbeziehungen, bei und in denen EASY mit Vollmacht für einen Dritten gegenüber einem Unternehmer handelt.

2.4 Sind die Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie die weiteren, vom Vertragstyp abhängigen Vertragsbedingungen in einen Vertrag einbezogen worden, gelten sie auch für weitere Verträge gleicher Art, die mit dem Unternehmen zukünftig geschlossen werden.

2.5 Jegliche Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Vereinbarung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird. Etwas anderes gilt nur, wenn EASY der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2.6 Kollidierende Geschäftsbedingungen berühren das Zustandekommen des Vertrages nicht, wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben. In diesem Fall gelten für die Auslegung die übereinstimmenden Regelungen der beiderseitigen Geschäftsbedingungen und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

§ 3 Angebote

3.1 Angebote an EASY müssen schriftlich im Sinne der §§ 126, 126a BGB und kostenlos gestellt werden. Sie sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. In der Ausschreibung kann hiervon abweichend ein Datenaustauschverfahren vorgegeben werden.

3.2 Für die Angebotsabgabe sind - soweit nichts Abweichendes vereinbart - von EASY übersandte Vordrucke zu verwenden, die alle von EASY geforderten Angaben enthalten müssen.

3.3 Erfolgt das Angebot auf der Grundlage einer Anfrage / Ausschreibung von EASY, ist der Bieter gehalten, von den Vorgaben von EASY nicht abzuweichen. Auf dennoch erfolgende Abweichungen ist EASY ausdrücklich hinzuweisen. Die Abgabe von Alternativangeboten und Sondervorschlägen steht dem Bieter frei.

3.4 Angebote sind vollständig abzugeben, sie müssen alle geforderten Leistungen umfassen.

3.5 Alle Preise sind in der Landeswährung des Bieters (soweit diese nicht auf den Euro lautet, zusätzlich auch in EUR und dann gegebenenfalls einschließlich gesondert ausgewiesener Währungsabsicherung) anzugeben. Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um Festpreise. Lässt sich den Preisangaben nicht entnehmen, ob die Preise die Umsatzsteuer berücksichtigen, handelt es sich um Bruttopreise.

3.6 Angebote sind grundsätzlich an die in den Angebotsunterlagen benannte Stelle des Einkaufs zu richten.

3.7 Der Bieter ist im Falle einer Anfrage / Ausschreibung durch EASY während der dort genannten Frist, sonst während der von ihm bestimmten Frist an sein Angebot gebunden. Wird von beiden Parteien keine Bindefrist ausdrücklich benannt, beträgt sie 4 Wochen ab Zugang des Angebots bei EASY.

3.8 Weicht der Bieter von den vorstehenden Vorgaben ab, behält sich EASY vor, sein Angebot nicht zu berücksichtigen.

§ 4 Vertragsschluss

Grundsätzlich erfolgt ein Vertragsschluss mit EASY schriftlich. Kommt ein Vertrag ausnahmsweise mündlich zustande, ist er von beiden Vertragsparteien unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 5 Leistungen in Betriebsgebäuden der EASY

Soweit die Leistung in einem Betriebsgebäude der EASY erbracht wird, gilt:

5.1 Die Leistungen werden nach den technischen und organisatorischen Vorgaben von EASY unter Aufsicht und alleiniger Weisungsbefugnis der vom Vertragspartner benannten verantwortlichen Mitarbeiter als selbständige und eigenverantwortliche Leistung des Vertragspartners erbracht. Die Entscheidung über die Auswahl seines Personals trifft der Vertragspartner.

5.2 Für alle auszutauschenden Informationen werden vor Ort von beiden Vertragsparteien Ansprechpartner benannt. Zwischen den Ansprechpartnern der Vertragsparteien finden in regelmäßigem Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und Durchführung der Leistungserbringung, sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen statt.

5.3 Der Vertragspartner stellt bei jedem Austausch von Personal und bei Einarbeitung von neuen Mitarbeitern sicher, dass diese die vertragsgemäße Leistung in der vereinbarten Leistungsqualität erbringen.

§ 6 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung muss den gesetzlichen Anforderungen genügen und vor allem alle Bestandteile einer umsatzsteuerlich ordnungsgemäßen Rechnung enthalten, auch wenn sie elektronisch erfolgt. Erfüllt eine Rechnung diese Anforderungen nicht, kann EASY sie zurückweisen, ohne in Verzug zu geraten. Die EASY-Bestellnummer muss auf der Rechnung angegeben werden.

§ 7 Abtretungsverbot

7.1 Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts bedarf grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung von EASY. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. EASY wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall die Interessen von EASY an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners an der beabsichtigten Abtretung überwiegen.

7.2 Ist im Falle verweigerter Zustimmung nach Ziffer 7.1 die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam, hat der Zedent EASY alle eventuell in Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

§ 8 Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung

Eine Beschränkung der Rechte von EASY, gegenüber Ansprüchen des Vertragspartners ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Ansprüchen gegen den Vertragspartner aufzurechnen, ist unwirksam.



EASY SOFTWARE

§ 9 Unzulässige Beeinträchtigungen des Wettbewerbs

Der Vertragspartner von EASY ist verpflichtet, in seinem Unternehmen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass seine gegenüber EASY handelnden Mitarbeiter keine Straftaten gegen den Wettbewerb im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) und nach den §§ 17, 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) begehen.

§ 10 Eigentumsrechte, Geheimhaltung, Verschwiegenheitspflichten und Werbung

10.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen sowie Modellen und Mustern behält sich EASY seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von EASY nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden und nach seiner Abwicklung unaufgefordert an EASY zurückzugeben.

10.2 Die Firmen- und Warenzeichen von EASY sind auf den von EASY bestellten Waren anzubringen, wenn EASY hierzu eine Anweisung erteilt. Die so gekennzeichneten Waren dürfen ausschließlich an EASY geliefert werden. Berechtig zurückgewiesene, mit Firmen- oder Warenzeichen von EASY gekennzeichnete Waren sind unbrauchbar zu machen, soweit nicht auf anderem Wege nachweisbar sichergestellt ist, dass die zurückgewiesene Ware als an EASY geliefert identifiziert werden könnte.

10.3 Der Vertragspartner von EASY ist verpflichtet, die den mit EASY geschlossenen Vertrag betreffenden und alle mit seiner Abwicklung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, insbesondere nach Ziffer 1, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig von einem Vertragsschluss auch für in der Angebotsphase erlangte Kenntnisse und nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit die Umstände allgemein bekannt worden sind.

10.4 Der Vertragspartner von EASY ist ferner verpflichtet, auch über die Geschäftsverbindung mit EASY Stillschweigen zu wahren. Soweit ausnahmsweise in der Werbung des Vertragspartners auf die Geschäftsbeziehung mit EASY hingewiesen werden soll, darf dies auch in diesen Fällen erst geschehen, nachdem EASY sich hiermit schriftlich einverstanden erklärt hat. Die ausnahmsweise erklärte schriftliche Zustimmung ist auch in solchen Fällen auf den konkret zur Erlangung der Zustimmung dargestellten Werbeauftritt des Vertragspartners beschränkt.

§ 11 Haftung / Haftpflichtversicherung

11.1 Die Vertragsparteien haften untereinander im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

11.2 Der Vertragspartner hat eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadenfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

11.3 Sofern der Versicherungsvertrag eine Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres vorsieht, muss diese mindestens dem 2-fachen Betrag der je Schadenfall zur Verfügung stehenden Deckungssummen entsprechen.

11.4 Die Versicherungspolice einschließlich der einschlägigen Versicherungsbedingungen sowie ein Nachweis über die erfolgte Prämienzahlung sind EASY auf Anforderung binnen zwei Wochen vorzulegen. Auf Verlangen von EASY sind auch während der Vertragslaufzeit Nachweise über den Fortbestand der Versicherung zu erbringen. Fehlende Nachweise berechtigen EASY zur Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 12 Datenspeicherung

EASY und der Vertragspartner sind berechtigt, die Daten des jeweils anderen sowie des einzelnen Vertragsverhältnisses unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften des Datenschutzes im Geschäftsverkehr zu erfassen und zu speichern.

§ 13 Nachunternehmer

13.1 Soweit sich nicht aus einer gesonderten Vereinbarung bzw. für EASY erkennbar aus dem Inhalt der Bestellung bezogen auf das Leistungsvermögen des Vertragspartners etwas Abweichendes ergibt, ist der Vertragspartner verpflichtet, alle Verpflichtungen aus der Bestellung im eigenen Betrieb zu erbringen.

13.2 Jeder Einsatz von Nachunternehmern durch den Vertragspartner darf - ungeachtet ob EASY ihn bei Vertragsschluss erkennen oder absehen konnte - nur mit vorheriger Zustimmung von EASY erfolgen.

§ 14 Preise, Vergütung, Zahlung

14.1 Transport-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – in den angegebenen Preisen enthalten.

14.2 Die Zahlung erfolgt, erfolgt nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Werktagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto durch Zahlungsmittel nach Wahl der EASY, sofern nichts anderes schriftlich oder durch Geltung besonderer Einkaufsbedingungen der EASY (z.B. AEB-K oder AEB-DL/W) vereinbart ist..

14.3 Infolge maschineller Bearbeitung bezahlt die EASY Rechnungen jeweils nur im technisch nächstmöglichen Zahllauf.. Fallen diese Tage auf einen Samstag, Sonn – oder Feiertag im Bundesland NRW, erfolgt die Zahlung am nächsten Werktag. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Absendetag der Zahlungsmittel. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

14.4 Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung, sofern die Parteien bei Bestellung nichts anderes vereinbart haben.

14.5 Bei fehlerhafter Lieferung ist EASY berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

§ 15 Abweichende Vereinbarungen

Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

§ 16 Fortgeltung bei Teilnichtigkeit

16.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen bzw. von diesen Vertragsbestimmungen in Bezug genommenen Vertragsbestimmungen nichtig sein bzw. werden, wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages selbst nicht berührt.

16.2 Sollten bei der Durchführung des Vertrages Lücken auftreten, so sind diese durch Regelungen zu beheben, die dem wirtschaftlichen Sinn des Vertrages am nächsten kommen.

§ 17 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Mülheim an der Ruhr.

- Ende -



EASY SOFTWARE

Teil A der AEB - Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Kauf von Waren (AEB-K)

§ 1 Anwendbares Recht

Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

§ 2 Begriffsdefinition

Der Vertragspartner von EASY wird im Folgenden als Lieferant bezeichnet.

§ 3 Geltung der Vertragsbedingungen / Vertragsbestandteile

3.1 Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der EASY.

3.2 Vertragsbestandteile werden - soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart - in der nachstehenden Rangfolge:

3.2.1- das Bestellschreiben von EASY (Bestellung),

3.2.2- das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge,

3.2.3- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen für den Kauf von Waren (AEB-K) der EASY,

3.2.4- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der EASY,

3.2.5- die Leistungsanfrage bzw. Leistungsbeschreibung von EASY,

3.2.6- die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik.

§ 4 Prüfpflichten des Lieferanten

4.1 Wird dem Bieter von EASY eine Leistungsanfrage bzw. eine Leistungsbeschreibung zur Verfügung gestellt, ist er verpflichtet, die darin enthaltenen Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Widersprüche, Unklarheiten oder Unvollständigkeiten, die im Rahmen der bei der Angebotserarbeitung und Preiskalkulation erforderlichen Sorgfalt ohne weiteres erkennbar sind, sind EASY unverzüglich anzuzeigen.

4.2 Ziffer 4.1 gilt bei Leistungsabrufen in Rahmenverträgen entsprechend.

4.3 Der Lieferant ist grundsätzlich verpflichtet, die Ware vor der Lieferung an EASY einer angemessenen Qualitätsprüfung zu unterziehen und insbesondere zu überprüfen, ob die Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und sich für die nach dem Verträge vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung eignet. Umfang und Inhalt der Qualitätsprüfung richten sich nach einer im Einzelfall getroffenen vertraglichen Vereinbarung, im Übrigen nach der Art und Bedeutung der Ware, der Eigenschaft des Lieferanten (Hersteller oder Zwischenhändler) und dem zumutbaren Aufwand einer Qualitätsprüfung.

§ 5 Prüfpflicht von EASY

EASY ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen.

§ 6 Herstellung des Liefergegenstandes, Änderung der Leistung

6.1 Der Lieferant ist auf Verlangen von EASY verpflichtet, Dritte, bei denen er die Ware oder für ihre Herstellung erforderliche Materialien bezieht, aus Gründen der Qualitätssicherung gegenüber EASY zu benennen. EASY ist berechtigt, aus wichtigem Grund nach Ablauf einer zuvor gesetzten angemessenen Frist eine Ablösung der Dritten zu verlangen.

6.2 Für den Fall, dass die durch EASY bestellten Waren aus Anlass der Bestellung hergestellt bzw. erzeugt werden, gelten folgende Regelungen:

6.3 Zeigt sich bei Ausführung des Vertrages, dass Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit aus technischen oder sonstigen Gründen erforderlich sind, sind die Vertragspartner verpflichtet, dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

6.4 EASY ist berechtigt, Änderungen der geschuldeten Leistung auch nach Vertragsschluss zu verlangen, wenn und soweit der Betrieb des Lieferanten oder des genehmigten Subunternehmers hierauf eingerichtet ist und die Änderung der Leistung dem Lieferanten bzw. seinem Subunternehmer zumutbar ist.

6.5 Hat die Änderung Auswirkungen auf den vereinbarten Preis, verpflichten sich die Parteien unter Berücksichtigung von Mehr- und Minderkosten sowie der zeitlichen Auswirkungen der Änderung einen neuen Preis zu vereinbaren.

6.6 Ist aufgrund der zeitlichen Auswirkung der Änderung der Leistung eine Einhaltung des ursprünglich vereinbarten Liefertermins nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich, ist der vereinbarte Liefertermin gegenstandslos und die Parteien verpflichten sich einen neuen, unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien angemessenen Liefertermin zu vereinbaren.

§ 7 Software, Design und immaterielle Rechtsgüter der EASY

Software, Design und immaterielle Rechtsgüter, die EASY dem Lieferanten stellt, verbleiben im Eigentum und Urheberrecht von EASY. Der Lieferant ist verpflichtet, die Software, Design und immaterielle Rechtsgüter ausschließlich für die Herstellung der von EASY bestellten Waren einzusetzen.

§ 8 Leistung und Erfüllung

8.1 EASY ist nicht verpflichtet, nicht mangelfreie Ware als Erfüllung anzunehmen. Eine nicht mangelfreie Ware liegt auch dann vor, wenn der Lieferant eine andere als die geschuldete Ware oder eine zu geringe Menge liefert.

8.2 EASY behält es sich unbeschadet ihrer vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Rechte bei Mängeln vor, die Ware trotz ihrer Mangelhaftigkeit anzunehmen.

§ 9 Erfüllungsort / Gefahrübergang

9.1 Erfüllungsort ist der in der Leistungsanfrage bzw. dem Verhandlungsprotokoll jeweils genannte Ort. In der Regel wird es sich hierbei um den Hauptsitz, eine Niederlassung oder einen sonstigen Geschäftssitz von EASY handeln. Ist ein Erfüllungsort nicht ausdrücklich bestimmt und lässt er sich durch Auslegung den Vereinbarungen der Parteien nicht entnehmen, gilt Mülheim an der Ruhr als Erfüllungsort.

9.2 Der Vereinbarung des Erfüllungsortes und der Gefahrtragung liegen die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

9.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Transport und Versand der bestellten Waren auf Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant hat eine Transportversicherung abzuschließen.

9.4 Die Gefahr geht mit der Übergabe der Sache an einen empfangsbevollmächtigten Vertreter von EASY über.

9.5 Die Übergabe wird auf einem vom Lieferanten zu stellenden Lieferschein von einer hierzu bevollmächtigten Person von EASY bestätigt. Der Lieferschein hat neben der Lieferschein- sowie Lieferanten-Nummer folgende Angaben zu enthalten:

- Bestell-Nr.,
- Bestellmenge und -einheit,
- Bezeichnung der Lieferung / Leistung,
- Kontierung von EASY.

§ 10 Kaufpreis, Vergütung, Zahlung

10.1 Der Lieferant erhält für die bestellten Waren inklusive Transport, Versicherung, Verpackung, Lieferung frei Haus etc. die in der Bestellung vereinbarte Vergütung und wird hierüber detailliert Rechnung stellen.

Ist ein Zahlungsplan vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Eingang einer entsprechenden Teilrechnung gem. den im Zahlungsplan vereinbarten Terminen und Teilbeträgen.

10.2 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung unter Angabe von Bestellnummer und - soweit vorhanden - Nummern jeder einzelnen Position an EASY zu senden. Andernfalls setzen sie keine Zahlungsfristen in Gang.

10.3 Die Zahlung erfolgt nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Werktagen unter Abzug von 3 % Skonto; innerhalb von 30 Werktagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Kalendertagen netto durch Zahlungsmittel nach Wahl der EASY.

Zahlungsfristen werden mit der späteren der folgenden Möglichkeiten in Gang gesetzt

- a) Lieferung der Waren,
 - b) Eingang der Rechnung, oder
 - c) dem in der Bestellung genannten Liefertermin.
- Dabei müssen Warenlieferung und Rechnungseingang kumulativ vorliegen.



EASY SOFTWARE

10.4 Zahlt EASY vor Gefahrenübergang, gilt die Übereignung des Liefergegenstandes zu diesem Zeitpunkt als vereinbart, sofern EASY nicht eine Sicherheit in Höhe der Zahlung angefordert und erhalten hat.

10.5 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

10.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen EASY entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. EASY kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

10.7 Zahlungen der EASY gelten als geleistet, sobald sie durch EASY zur Zahlung angewiesen sind.

10.8 EASY ist berechtigt, auch mit Forderungen, die verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG gegen den Lieferanten zustehen, aufzurechnen.

10.9 Bei fehlerhafter Lieferung ist EASY berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

§ 11 Lieferzeit, Verzug

11.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich.

11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, EASY unverzüglich anzuzeigen, wenn er zu einem früheren Zeitpunkt liefern möchte oder den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann. Die vertraglichen und gesetzlichen Rechte von EASY wegen Verzugs bzw. Verzögerung bleiben unberührt.

11.3 Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Werktag des Verzuges 0,1 %, höchstens jedoch 3 % der Nettoauftragssumme als Vertragsstrafe zu zahlen. Sind Teillieferungen vereinbart oder handelt es sich um eine Bestellung aus einem Rahmenvertrag, ist die Nettoauftragssumme für die Teillieferung bzw. die jeweilige Einzelbestellung in Ansatz zu bringen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs oder Verzögerung der Leistung bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen durch den Verzug entstandenen Schaden anzurechnen.

11.4 Ist EASY aufgrund von höherer Gewalt gehindert, die Waren am vereinbarten Erfüllungsort abzunehmen, sind ein Annahmeverzug von EASY sowie Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung bzw. auf Schadensersatz ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten alle bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren und unabwendbaren oder nur mit unzumutbaren Mitteln abwendbaren Umstände, insbesondere Naturkatastrophen, Unruhen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen. Der Lieferant hat die Ware für die Dauer der Störung auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern.

11.5 EASY wird das Vorliegen von Umständen, die höhere Gewalt darstellen, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen.

§ 12 Haftung des Lieferanten für Mängel

12.1 Hat der Lieferant gemäß § 443 BGB eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, übernommen, haftet der Lieferant EASY unabhängig von einem Verschulden für alle durch eine Verletzung der Garantie entstehenden Schäden, soweit nicht eine abweichende Rechtsfolge vereinbart ist. Garantien Dritter bleiben unberührt.

12.2 EASY stehen neben den Rechten aus einer etwaigen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu. EASY ist in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

12.3 Ist der geschuldete Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt, haftet der Lieferant, solange die Leistung aus der Gattung nicht für jedermann unmöglich ist, ohne Rücksicht auf ein Verschulden für die Beschaffung der geschuldeten Ware, es sei denn der Lieferant ist aufgrund von höherer Gewalt an der Beschaffung gehindert. Auf Ziffer 11.4 wird verwiesen.

12.4 Setzt EASY dem Lieferanten eine Frist, ohne die Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache) festzulegen, ist die Erklärung im Zweifel so auszulegen, dass EASY dem Lieferanten die Wahl der Art der Nacherfüllung überlässt.

12.5 Hat EASY dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt, ist EASY berechtigt, anstelle des Rücktritts oder der Minderung einen Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, es sei denn eine Ersatzvornahme ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich. Dabei sind insbesondere die Bedeutung des Mangels für den Käufer und die Beeinträchtigung der vom Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung der Ware sowie der Wert der Ware im mangelfreien Zustand

zu berücksichtigen.

12.6 EASY ist in Ausnahmefällen berechtigt, ohne erfolglosen Ablauf einer dem Lieferanten bestimmten, angemessenen Frist, einen Mangel auf dessen Kosten selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen, wenn der Mangel eine konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit oder sonstige nach § 823 BGB geschützte Rechtsgüter darstellt und ein Zuwarten auf eine Nachbesserung seitens des Lieferanten aufgrund dieser Gefahr nicht zumutbar ist. Der Lieferant ist nach Möglichkeit über die Gefahr und die bevorstehende Nachbesserung zu informieren, um ihm die Möglichkeit einer unverzüglichen Beseitigung des Mangels und der damit verbundenen Gefahrenlage einzuräumen.

§ 13 Verjährung

13.1 Die Ansprüche von EASY wegen eines Mangels der gelieferten Ware nach § 437 Nr. 1 und 3, verjähren bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat in fünf Jahren, im Übrigen innerhalb von 3 Jahren ab Ablieferung der Sache.

13.2 § 438 Abs. 3 bis 5 BGB bleiben unberührt.

- Ende -



Teil B der AEB - Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen (AEB-DLW)

§ 1 Allgemeines, Auftragserteilung

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, mit denen EASY Dienst- und/oder Werkleistungen in Auftrag gibt.

1.2. Die Erstellung des Angebots für EASY erfolgt kostenfrei. Der Dienstleister oder Werkunternehmer (im Folgenden: Auftragnehmer) hat EASY im Angebot auf Abweichungen von den Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.

1.3. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von EASY schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit den jeweiligen Ansprechpartnern im Einkauf zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die zuständige Einkaufsabteilung.

1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.5. Nimmt der Auftragnehmer den Auftrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung durch eine Auftragsbestätigung an, so ist EASY zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass dem Auftragnehmer daraus Schadenersatzansprüche zustehen.

1.6. Lieferverträge kommen dadurch zustande, dass der Auftragnehmer die Bestellung der EASY bestätigt. Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Soweit zwischen dem Auftragnehmer und EASY ausdrücklich vereinbart, genügt auch eine Datenfernübertragung diesem Formerfordernis.

1.7. Diese Einkaufsbedingungen gelten, soweit es sich um ein beidseitiges Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und EASY, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird.

1.8. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf EASY nur mit deren schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

§ 2 Leistungsinhalt, Ausführung, Änderungen

2.1. Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung.

2.2. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des neusten Stands von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände, insbesondere unter Beachtung von DIN - oder ISO-Zertifizierungsbestimmungen, insoweit diese seinen Leistungsanteil betreffen, sowie seiner eigenen vorhandenen oder während der Auftragsarbeit erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen. Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstiger Vorgaben.

2.3. Der Auftragnehmer wird Zeichnungen, Daten und sonstige Dokumentationsunterlagen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen, Vorschriften und Richtlinien der EASY sowie deren Kunden erstellen. Der Auftragnehmer ist im Falle von Unklarheiten verpflichtet, vor Arbeitsbeginn alle zur Auftragsbefriedigung notwendigen Informationen einzuholen. Dies gilt insbesondere für die zu verwendenden EDV-Systeme und Programme.

2.4. Der Auftragnehmer wird auf Anforderung von EASY alle erforderlichen Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im In- und Ausland erforderlich ist.

2.5. EASY ist berechtigt, solange der Auftragnehmer seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat, im Rahmen der Zumutbarkeit Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z. B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermine) angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bedenken hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung der Lieferung / Leistung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Änderungen vorzuschlagen, die er für erforderlich hält, um die vereinbarten Spezifikationen oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.

2.7. Der Auftragnehmer erbringt seine eigenen Leistungen eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko.

§ 3 Prüfrecht

3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, EASY jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung Zugang zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren und Einblick in alle Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen.

3.2. Alle auftragsrelevanten Unterlagen, die nicht an EASY übergeben werden, sind für die Dauer von mindestens 6 Jahren nach Abnahme zu archivieren. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass EASY gleiche Rechte auch bei Unterlieferanten des Auftragnehmers geltend machen kann.

§ 4 Leistungsfristen, Verzug und Ausschluss der Leistungspflicht

4.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Übergabe der vertragsgemäßen Gesamtleistung an EASY. Ist nicht Lieferung "frei Haus" oder "frei Verwendungsstelle" vereinbart, hat der Auftragnehmer die Leistung unter Beachtung der üblichen Zeit für Transport oder Übersendung bereitzustellen.

4.2. Hält der Auftragnehmer den Liefertermin nicht ein, so ist EASY ohne weitere Nachfristsetzung nach eigener Wahl berechtigt, Nachlieferung, Schadenersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten. Für den Fall des Lieferverzugs wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes pro angefangener Verzugswoche, begrenzt auf maximal 5 % der vereinbarten Vergütung, vereinbart. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt hiervon unberührt. Die Verzugsstrafe ist dabei auf einen tatsächlich eingetretenen und geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Das Recht, die Zahlung der Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht durch vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung verwirkt.

4.3. Sobald erkennbar wird, dass die vereinbarten Zwischen- oder Endtermine nicht eingehalten werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, EASY unverzüglich zu informieren. Die gesetzlichen Rechte von EASY werden durch diese Mitteilung nicht berührt.

§ 5 Höhere Gewalt

5.1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse bewirken wechselseitig das Ruhen der Leistungsverpflichtung der Vertragspartner für die Dauer der Störung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

5.2. Im Falle, dass aufgrund von höherer Gewalt die Leistungspflichten für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen ruhen, ist EASY berechtigt das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer Ersatz seiner nachweislich entstandenen Aufwendungen verlangen, die ihm im Vertrauen auf den Bestand des Vertragsverhältnisses bis zum Ruhen der vertraglichen Verpflichtungen entstanden sind.

§ 6 Vergütung

6.1. Der Auftragnehmer erhält für die vereinbarten Leistungsergebnisse inklusive aller seiner Aufwendungen, z. B. Kosten für Material, Nutzungen von Einrichtungen, Reisekosten, Transport, Versicherung, Verpackung, Lieferung frei Haus etc. die im Vertrag vereinbarte Vergütung und wird hierüber detailliert Rechnung stellen.

Die Rechnungsstellung über die Vergütung hat nach Abnahme der vollständigen Auftragsleistung zu erfolgen.

Ist ein Zahlungsplan vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Eingang einer entsprechenden Teilrechnung gem. den im Zahlungsplan vereinbarten Terminen und Teilbeträgen. Vor Abnahme der Gesamtleistung durch EASY oder den Endkunden erfolgen sämtliche Zahlungen als Akonto-Zahlungen ohne Anerkennung der bisherigen Leistung als Erfüllungslieferung.

Die Rechnungsstellung über die Schlussrate erfolgt in jedem Falle erst nach Abnahme der Gesamtleistung.

EASY ist berechtigt, die Schlussrate oder maximal 20% des Auftragswertes bis zum Ablauf der Gewährleistungszeit zurückzubehalten, ohne dass dadurch der Auftragnehmer zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt wäre. Unwesentliche Mängel bleiben unberücksichtigt.

6.2. Ist die Vereinbarung einer Gesamtvergütung nicht möglich, so kann im Ausnahmefall eine Vergütung nach tatsächlich erbrachtem Aufwand erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Parteien:



EASY SOFTWARE

- a) im Einzelvertrag eine Stundensatzvereinbarung getroffen haben,
- b) mindestens wöchentlich von EASY gegengezeichnete Stundennachweise durch den Auftragnehmer erstellt werden,
- c) diese der Rechnung beigelegt sind.

Die vereinbarten Stundensätze enthalten alle erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, Spesen und Überstundenzuschläge.

6.3 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung unter Angabe von Bestellnummer, Bestellkennzeichen und Nummern jeder einzelnen Position an EASY zu senden. Andernfalls setzen sie keine Zahlungsfristen in Gang.

6.4 Die Zahlung erfolgt nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Werktagen unter Abzug von 3 % Skonto; innerhalb von 30 Werktagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Kalendertagen netto durch Zahlungsmittel nach Wahl der EASY.

Zahlungsfristen werden mit der späteren der folgenden Möglichkeiten in Gang gesetzt

- a) Lieferung oder Abnahme der Leistung,
 - b) Eingang der Rechnung, oder
 - c) dem in der Bestellung genannten Liefertermin.
- Dabei müssen Warenlieferung und Rechnungseingang kumulativ vorliegen.

6.5 Zahlt EASY vor Gefahrenübergang, gilt die Übereignung des Liefergegenstandes zu diesem Zeitpunkt als vereinbart, sofern EASY nicht eine Sicherheit in Höhe der Zahlung angefordert und erhalten hat.

6.6 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

6.7 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Auftragnehmer seine Forderungen gegen EASY entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. EASY kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten.

6.8 Zahlungen der EASY gelten als geleistet, sobald sie durch EASY zur Zahlung angewiesen sind.

6.9 EASY ist berechtigt, auch mit Forderungen, die verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG gegen den Auftragnehmer zustehen, aufzurechnen.

6.10 Bei fehlerhafter Lieferung ist EASY berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

§ 7 Mustern, Modelle u.a.

7.1 Beistellungen (eigene Muster, Modelle etc. der EASY) bleiben Eigentum der EASY und sind vom Auftragnehmer unentgeltlich getrennt zu behandeln und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für den zugrundeliegenden Auftrag zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten und für diesen Zweck Versicherungen auf seine Kosten einzudecken.

7.2 Das Eigentum an Mustern, Modellen, Formen etc., die für die Erbringung der Vertragsleistung benötigt werden, geht mit Entstehung auf EASY über. EASY hat das Recht, nach eigenem Ermessen die Rücksendung zu verlangen oder durch den Auftragnehmer, für EASY kostenfrei, entsorgen zu lassen. Die Entsorgung bedarf der schriftlichen Zustimmung der EASY.

7.3 Der Auftragnehmer wird von EASY erhaltene und im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordene vertrauliche Unterlagen als Eigentum der EASY kennzeichnen. Auf Verlangen der EASY wird der Auftragnehmer alle vertraulichen Unterlagen und Gegenstände unaufgefordert und unverzüglich an EASY aushändigen. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

§ 8 Datenaustausch, Datenverarbeitungen, EDV-Zugriffsberechtigungen

8.1 EASY bleibt ausschließlicher Eigentümer übermittelter Daten. Der Auftragnehmer erhält zum Zwecke der Auftragsarbeit ein nicht ausschließliches, beschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht. Soweit im Zuge der Auftragsarbeit beigelegte Daten verändert, ergänzt oder in anderer Weise verarbeitet werden, wird EASY mit Entstehung alleiniger Berechtigter der veränderten Daten und des in den Daten verkörperten geistigen Eigentums.

8.2 Der Auftragnehmer hat die ihm zur Verfügung gestellten Daten einschließlich der veränderten, ergänzten oder in anderer Weise verarbeiteten Daten vor jeglichem, nicht ausdrücklich durch EASY autorisiertem Zugang zu schützen und endsprechende Schutzmaßnahmen auf Verlangen der EASY nachzuweisen.

8.3 Erhält der Auftragnehmer im Zuge der Auftragsarbeit EDV-Zugriff auf Systemnetzwerke der EASY, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für EDV-Zugriffe ausschließlich die eigenen oder von EASY schriftlich zugewiesenen, personenbezogenen Benutzerkennungen zu verwenden, sowie den Transfer und die Bearbeitung von Daten gemäß den Vorgaben der EASY auszuführen.

§ 9 Untervergabe

9.1 Die Untervergabe von Aufträgen an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch EASY zulässig.

9.2 Im Falle, dass der Auftragnehmer hiergegen schuldhaft verstößt, ist EASY berechtigt, mit sofortiger Wirkung den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Ersatzansprüche in jeglicher Form geltend zu machen.

§ 10 Abnahme

10.1 Gehört zum Bestellumfang die Installation oder Montage des Liefergegenstandes, ist eine formelle Abnahme erforderlich. Sie kann erst nach erfolgreich beendeter Testphase erfolgen.

10.2 Im Übrigen gilt der Liefergegenstand 4 Wochen nach Ingebrauchnahme als abgenommen, soweit in dieser Zeit keine die Abnahme hindernden Mängel seitens EASY geltend gemacht werden. Wird die Auftragsleistung des Auftragnehmers in eine Gesamtleistung der EASY gegenüber seinem Endkunden integriert, so findet eine Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erst mit Abnahme der EASY-Gesamtleistung durch den Endkunden der EASY statt, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung bedarf. Zahlungen bedeuten in keinem Fall die Abnahme des Liefergegenstandes.

10.3 Mit Abnahme der Auftragsleistung tritt der Gefahrübergang ein.

§ 11 Geheimhaltung

11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und gegen unbefugte Einsichtnahme, Verlust oder Verwendung zu sichern. Von EASY überlassene oder auf Kosten der EASY gefertigte Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände verbleiben Eigentum der EASY und dürfen unbefugten Dritten ohne dessen schriftliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht oder überlassen werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zugelassen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind nach Fertigstellung der Arbeiten unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschrift unaufgefordert an EASY zu übergeben oder in Absprache mit EASY sicher zu vernichten. Der Auftragnehmer wird keine Kopien, Duplikate etc. zurückbehalten oder aufbewahren, es sei denn, er ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer Archivierung verpflichtet. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann EASY ihre Herausgabe verlangen, sobald der Auftragnehmer seine Pflichten verletzt.

11.2 Mitarbeiter und Unterverlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

11.3 Sofern im Auftrag nicht andere Regelungen getroffen werden, besteht diese Geheimhaltungsverpflichtung 5 Jahre nach Lieferung und/oder Leistung fort.

§ 12 Mängelhaftung

12.1 Wird die Verjährungsfrist für Sachmängelhaftungsansprüche nicht gesondert vereinbart, leistet der Auftragnehmer Gewähr dafür, dass sich seine Auftragsleistung während eines Zeitraums von 36 Monaten ab Abnahme der Gesamtleistung durch EASY oder dessen Endkunden, in jedem Fall aber nicht länger als 48 Monate ab Übergabe der Gesamtleistung an EASY als fehlerfrei ausweist. Diese Verjährungsfrist gilt unabhängig von der betrieblichen Einsatzdauer. Fehler sind von EASY, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftslaufes festgestellt werden, unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge unterbricht die Verjährungsdauer der Mängelansprüche hinsichtlich des mangelhaften Lieferteils bis zur vollständigen Beseitigung des Mangels. Rechtsmängel, Mängel an einem Bauwerk und Mängel an einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsdienstleistungen für Bauwerke besteht, verjähren nach der gesetzlichen Verjährungsfrist.

12.2 EASY kann nach eigener Wahl die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche geltend machen, sowie Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen. Im Fall der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Mängel unverzüglich frei Bestimmungsort auf seine Kosten zu beseitigen oder die Leistung neu zu erbringen. Er hat alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder dem Ersatz anfallenden Kosten einschließlich erforderlicher Fahrt- und Reisekosten zu tragen.

12.3 In dringenden Fällen, z. B. bei Gefahr im Verzug oder in den Fällen, in denen



EASY SOFTWARE

eigene Leistungsverpflichtungen der EASY eine sofortige Nachbesserung erfordern, kann EASY selbst oder durch Dritte ohne Fristsetzung die Nachbesserung auf Kosten des Auftragnehmers durchführen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer nach Eintritt des Verzugs geliefert hat.

12.4 Im Übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen.

§ 13 Haftung

13.1 Wird EASY aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Auftragnehmer gegenüber EASY insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen EASY und dem Auftragnehmer finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung.

13.2 Im Übrigen haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Gewerbliche Schutzrechte

14.1 Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter und angemeldeter Schutzrechte ergeben. Der Auftragnehmer stellt EASY und deren Kunden von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nach von EASY übergebenen Zeichnungen, Modellen, Daten, etc. arbeitet und nicht weiß oder im Zusammenhang mit von ihm erbrachten Leistungen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

14.2 Im Verletzungsfall ist EASY berechtigt auf Kosten des Auftragnehmers vom Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung, etc. des Liefergegenstandes zu erwirken. Ein darüber hinaus gehender Schadensersatzanspruch der EASY bleibt unberührt.

§ 15 Rechte am Arbeitsergebnis

15.1 EASY sowie die mit diesem verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG erhalten auf die Auftragsleistung als Ganzes, sowie auf deren wesentliche Teile ein ausschließliches, uneingeschränktes und unwiderrufliches Verwertungsrecht, welches übertragbar und durch die Gesamtvergütung abgegolten ist. Hinsichtlich der in der Auftragsleistung enthaltenen Schutzrechte gelten folgende Bedingungen als vereinbart:

15.2 EASY hat ein Vorrecht zur Schutzrechterlangung in Bezug auf alle Erfindungen, die im Rahmen der Auftragsarbeit vom Auftragnehmer bzw. dessen Arbeitnehmern allein oder gemeinsam mit Mitarbeitern der EASY gemacht werden. Der Auftragnehmer stellt die Möglichkeit der Wahrnehmung des Vorrechts der EASY sicher, indem er alle ihm im Zusammenhang mit der Auftragsarbeit gemeldeten oder ihm sonst zur Kenntnis gekommenen Erfindungen spätestens zwei Monate nach Meldung der EASY schriftlich zur kostenlosen Übernahme anbietet. Ist EASY an einer alleinigen Schutzrechterlangung im eigenen Namen nicht interessiert, werden die Parteien sich entweder über eine gemeinsame Schutzrechtsanmeldung einigen oder EASY wird schriftlich das Einverständnis zur alleinigen Schutzrechtsanmeldung seitens des Auftragnehmers erklären.

15.3 Im Fall einer alleinigen Schutzrechtsanmeldung durch den Auftragnehmer oder wenn der Auftragnehmer vor Auftragserteilung bei ihm vorhandene oder unabhängig von der Auftragsarbeit entstandene Schutzrechte in der Auftragsarbeit verwendet, räumt der Auftragnehmer EASY und den mit diesem verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG hiermit das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, die Auftragsleistung mit den beinhalteten Schutzrechten in allen Nutzungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszuteilen, zu ändern und zu bearbeiten.

15.4 Der Auftragnehmer ist für die Vergütung seiner Arbeitnehmer nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungsvergütungen alleine verantwortlich.

15.5 Im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass EASY sowie den mit dieser verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG die sinngemäß gleichen Rechte zur Verfügung stehen.

§ 16 Kündigung, Vertragsbeendigung

16.1 Bei außerordentlicher Kündigung durch EASY ist der Auftragnehmer lediglich berechtigt, seine bis zum Tage der Kündigung nachweislich erbrachten Leistungen nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zum gesamten Wert des jeweiligen Einzelauftrages zu verrechnen, soweit EASY dafür Verwendung hat. EASY kann darüber hinaus auch teilweise fertiggestellte Leistungen gegen Erstattung der nachweislich entstandenen Kosten, höchstens aber des dem Wert der teilweise fertiggestellten Leistung im Verhältnis zum gesamten Wert des jeweiligen Einzelauftrages entsprechenden Betrages, verlangen.

16.2 Stellt der Auftragnehmer die Zahlungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist EASY berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall findet obige Ziffer 16.1 entsprechend Anwendung.

§ 17 Corporate Responsibility des Auftragnehmers

17.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze des EASY Code of Conduct (wurde dem Auftragnehmer ausgehändigt und/oder ist abrufbar unter www.easy.de/coc).

17.2 Soweit der Auftragnehmer Dritte nach Maßgabe der Vorschriften zur Untervergabe (s.o.) zur Erfüllung seiner Aufgaben aus der mit EASY bestehenden Geschäftsbeziehung einsetzt, verpflichtet er sich, auch diesen den EASY Code of Conduct auszuhändigen und sie zu dessen Einhaltung zu verpflichten.

17.3 Sollte der Auftragnehmer gegen die Grundsätze des EASY Code of Conduct verstoßen, hat EASY ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der jeweiligen vertraglichen Beziehung mit sofortiger Wirkung.

§ 18 Sonstige Vereinbarungen

18.1 Erfüllungsort für die Leistungen und Lieferungen aus dem jeweiligen Einzelauftrag ist der Hauptsitz oder der Sitz der Auftrag gebenden Niederlassung oder Gesellschaft der EASY, soweit nicht im Einzelvertrag ein anderer Erfüllungsort benannt wird.

18.2 Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt ausschließlich das für inländische Rechtsbeziehungen anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Im Falle, dass es sich bei den Leistungen, die der Auftragnehmer zu erbringen hat, um Werklieferungen im Sinne von § 651 BGB handelt, finden in Abweichung zu § 651 BGB anstelle der kaufrechtlichen Bestimmungen des BGB die Bestimmungen des Werkvertragsrechts entsprechend und ergänzend zu diesen Bedingungen Anwendung.

- Ende -